



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25.7.2017
C(2017) 5209 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) (COM(2016) 863 final).

Der Vorschlag ist Teil eines Pakets ehrgeiziger Maßnahmen, das unter der Bezeichnung „Saubere Energie für alle Europäer“ bekannt ist und von der Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines stabilen und zukunftsorientierten rechtlichen Rahmens für die Bewältigung der anstehenden energiepolitischen Herausforderungen verabschiedet wurde. Die Maßnahmen sind vor allem auf drei Prioritäten ausgerichtet: „Energieeffizienz an erster Stelle“, die weltweite Führungsrolle im Bereich der erneuerbaren Energien und die Stellung der Verbraucher.

Für die Verwirklichung der Ziele des Maßnahmenpakets ist die weitere Integration der europäischen Energiemärkte eine zentrale Voraussetzung. Daher müssen die Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Funktionsweise der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) angepasst werden.

Die Kommission begrüßt die grundsätzliche Unterstützung des Bundesrates für die Agentur als bewährtes Koordinierungs- und Beratungsgremium der nationalen Energieregulierungsbehörden. Die Antworten auf die konkreten Aspekte der Stellungnahme können Sie dem Anhang entnehmen.

*Frau Malu DREYER
Präsidentin des Deutschen Bundesrates
Leipziger Strasse 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND*

Der Vorschlag durchläuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Kommission ist nach wie vor zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt wird.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

Zur Ausweitung der Befugnisse und Zuständigkeiten der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Was die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf die Ausweitung der Befugnisse der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden betrifft, so verweist die Kommission darauf, dass die Agentur ein Koordinierungsgremium der nationalen Regulierungsbehörden bleiben wird. Der Regulierungsrat ist das wichtigste Entscheidungsgremium der Agentur. Der Vorschlag sieht (in den Artikeln 7 bis 10) vor, dass die Agentur mit gewissen zusätzlichen Befugnissen ausgestattet wird, wobei die Entscheidungen jedoch nach wie vor vom Regulierungsrat getroffen werden müssen, in dem alle nationalen Regulierungsbehörden vertreten sind.

Die Bezugnahme auf Regulierungsfragen von „grenzüberschreitender Bedeutung“ in Artikel 6 des Vorschlags bedeutet nicht, dass die Agentur eine unbeschränkte Zuständigkeit erhalten soll. Vielmehr soll der Vermittlerrolle Rechnung getragen werden, die der Agentur insbesondere auf der Grundlage der Netzkodizes-Vorschriften bereits heute zufällt, wenn die nationalen Regulierungsbehörden keine Einigung über eine Frage erzielen.

Zum Entscheidungsprozess

Entscheidungen des Regulierungsrats bedürfen nach der derzeitigen Regelung einer Zweidrittelmehrheit, wobei jedes Land über eine Stimme verfügt (ohne Stimmengewichtung). Der Vorschlag der Kommission, der eine einfache Mehrheit vorsieht, soll die Entscheidungsfindung vereinfachen und an den Abstimmungsmodus anderer EU-Agenturen anpassen. Darüber hinaus hat die hohe Hürde der Zweidrittelmehrheit in der Vergangenheit Entscheidungen blockiert und die Agentur daran gehindert, wichtige Entscheidungen im Interesse des Energiebinnenmarktes zu treffen.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Regel, wonach jedes Mitglied über eine Stimme verfügt, auch im Kollegium der Kommissionsmitglieder gilt und daher in der EU-Exekutive durchaus nicht ungewöhnlich ist. Die Agentur ist Teil der Exekutive und kein Legislativorgan.

Zur Erweiterung der Befugnisse der Agentur hinsichtlich des Zuschnitts der Gebotszonen

Die Kommission ist sich durchaus bewusst, dass die Frage der Gebotszonen in Deutschland ein hochsensibles Thema ist.

Strukturelle Engpässe, die nicht durch Infrastrukturentwicklungen behoben werden, stellen jedoch eine ernsthafte Bedrohung für das Funktionieren des europäischen Energiebinnenmarktes dar. Sie können sich u. a. gravierend auf andere Mitgliedstaaten auswirken, beispielsweise in Form von Netzengpässen oder geringeren grenzübergreifenden

Kapazitäten. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Netzausbau für strukturelle Engpässe die optimale Lösung ist. Sollten sich die Probleme durch einen Netzausbau jedoch nicht in einem angemessenen Zeitrahmen beheben lassen, bedarf es alternativer Lösungen. Angesichts der erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen von Gebotszonen kann eine optimale Gebotszonenkonfiguration nicht durch einen Mitgliedstaat allein erfolgen. Die Kommission verfügt über die erforderlichen Voraussetzungen, um unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zu einer geeigneten Entscheidung zu gelangen. Die Agentur könnte befugt werden, Änderungen der bei der Überprüfung der Gebotszonen zu berücksichtigenden Methoden und Annahmen zu genehmigen oder zu beantragen.